

AUSSEN WIRTSCHAFT TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR MESSEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH (WKÖ)

Gültig für Messebeteiligungen der WKÖ/AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Stand: Mai 2024

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFT Märkte

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T (0)5 90 900-0

F (0)5 90 900-255

E aussenwirtschaft.maerkte@wko.at

W wko.at/aussenwirtschaft

Zur Förderung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit dem Ausland organisiert die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) Gemeinschaftsstände bei Messen und Ausstellungen im Ausland und ermöglicht österreichischen Unternehmen die Teilnahme unter folgenden Bedingungen, wobei die Punkte 19-36 ausschließlich für jene Gemeinschaftsstände gelten, die mit Mitteln der Internationalisierungsinitiative go-international finanziert werden:

1. GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1. Die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA geplanten Gemeinschaftsstände werden unter der Voraussetzung eines entsprechenden Firmeninteresses organisiert. Für die Durchführung ist – abhängig von den lokalen Gegebenheiten – eine Mindestanzahl von Firmenanmeldungen erforderlich.
Wird ein Gemeinschaftsstand von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Wien ausgeschrieben, so gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 7 Firmenanmeldungen, wird ein Gemeinschaftsstand von einem AußenwirtschaftsCenter der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschrieben so gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Firmenanmeldungen.
Für jede vertretene Firma ist eine eigene Anmeldung erforderlich.
- 1.2. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA behält sich das Recht vor, bei Nichterreichen des Mindestanmeldestandes - sowie aus anderen wichtigen Gründen außerhalb des Einflussbereichs der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA (z.B.: Messe musste abgesagt werden, etc.) – Gemeinschaftsstände doch nicht durchzuführen. In diesem Fall besteht auch kein Anspruch auf die mit der Veranstaltung verknüpfte kostenlose Einschaltung auf www.advantageaustria.org.

- 1.3. Abweichungen von den durch die AUSSENWIRTSCHAFT definierten und publizierten Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsstände sind nicht zulässig.
- 1.4. Die Basis für alle Einschaltungen auf der advantageaustria.org Seite sind die unter der Adresse www.wko.at/aussenwirtschaft/b2b veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

2. TEILNAHME

- 2.1. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich mit aufrechter (nicht ruhend gemeldeter) Gewerbeberechtigung sowie diesen aufgrund von Vereinbarungen der Wirtschaftskammer Österreich für Services der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA gleichgestellte Unternehmen.
- 2.2. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand muss vor Ende der Anmeldefrist entsprechend dem vorgesehenen Formular bei der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA erfolgen. Das teilnehmende Unternehmen akzeptiert, dass eine eventuelle ständige Anwesenheit eines Firmenvertreters/einer Firmenvertreterin am Messestand während der gesamten Messelaufzeit, je nach Veranstaltungsart, verpflichtend sein kann. Kosten (z.B.: Strafen durch Messeleitungen), die der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA durch nicht betreute Messestände entstehen, werden an die Firma, die den Stand vor dem Ende der Messelaufzeit verlässt, weiterverrechnet.
- 2.3. Die fristgerecht eingesandte Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Gemeinschaftsstand oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Die Anmeldung wird erst mit der Annahme durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA verbindlich. Diese Annahme erfolgt durch Bestätigung des für die Veranstaltung zuständigen Teams unter der Bedingung, dass der Teilnehmerbeitrag (siehe Abschnitt 4) fristgerecht bezahlt wird.
- 2.4. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einlangens und nach Maßgabe des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eintreffen, können nur nach Maßgabe der noch verfügbaren Restfläche berücksichtigt werden.
- 2.5. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt nach der entsprechend zugeteilten Gesamtfläche bzw. den technischen Gegebenheiten vor Ort. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung bzw. eine bestimmte Standform (z.B. Eck- oder Kopfstand).
- 2.6. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich jedoch vor, die beanspruchte Standfläche gemäß dem Rastermaß der Messeleitung, wegen technischer oder gestalterischer Gegebenheiten auf- oder abzurunden oder wegen Platzmangels einzuschränken.
- 2.7. Für Gemeinschaftsstände, welche von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Wien aus organisiert werden, bedarf es einer Mindestgröße eines Ausstellungsstands von 9m². Bei Firmengemeinschaften von mindestens zwei Ausstellenden beträgt die Mindestgröße 12m² (6m² je Ausstellenden). Ein Unterschreiten der Mindestfläche kann in Einzelfällen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und des Gesamtkonzeptes der Gemeinschaftsfläche berücksichtigt werden.
- 2.8. Bei manchen Gemeinschaftsständen besteht je nach Messeeinladung bzw. Ankündigung auf wko.at die Möglichkeit einer Teilnahme als Katalogaussteller. Es gibt auch Gemeinschaftsstände, die vornehmlich, bzw. ausschließlich als Katalogausstellung ausgeschrieben sind. Katalogausstellungen sind Präsentationen von Prospekten und Katalogen österreichischer Unternehmen auf Fachmessen oder vor Fachpublikum (z.B. Handelsvertretern). Dabei werden Kataloge und Prospekte auf dem WKÖ-Infopult aufgelegt.

Je nach Messeausschreibung ist die Entsendung einer/eines Firmenvertreterin/Firmenvertreters möglich. Das Beschaffen der Ausstellerausweise muss im Einzelfall mit dem Messeveranstalter

abgeklärt werden.

- 2.9. Für Gemeinschaftsstände, die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Wien organisiert werden, besteht zusätzlich noch die Möglichkeit zur Teilnahme mit folgenden Sonderkonditionen:
- 2.9.1. AUSTRIAN EXPERTS' CORNER: Österreichische Dienstleister und Dienstleisterinnen, die keine Waren produzieren, sind eingeladen, ohne eigene Fläche am österreichischen Gemeinschaftsstand teilzunehmen. Allen angemeldeten „Experten“ stehen stattdessen die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA-Lounge als Plattform für B2B-Gespräche sowie die Infrastruktur der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zur Verfügung. Tische und Sitzgelegenheiten können nicht vorab reserviert, sondern je nach Verfügbarkeit benützt werden. Da keine eigene Fläche gebucht wird, ist das Ausstellen von Roll-ups, von Exponaten o.ä. sowie das Aufhängen von Postern grundsätzlich nicht möglich.
- 2.9.2. EXHIBIT & SCALE UP! – DIE MESSE-FÖRDERUNG FÜR STARTUPS: Für StartUps, deren Gründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, beträgt die Mindestfläche 3 m². Zusätzlich erhalten die ersten drei zum jeweiligen Gemeinschaftsstand angemeldeten Startups einen Startup-Bonus von je EUR 500,-.
- 2.10. De-minimis-Förderung: die teilnehmende Firma bestätigt mit ihrer Anmeldung die Einhaltung der **De-minimis-Richtlinien**.
- 2.11. **Bei Veranstaltungen die online abgehalten werden gilt:** Der Teilnehmer ist selbst verantwortlich, das Vorliegen der technischen Voraussetzungen vor der Teilnahmeanmeldung für die Veranstaltung zu überprüfen und zumindest bis zur Teilnahme an der Veranstaltung sicherzustellen. Es wird dringend empfohlen mindestens 5 Minuten vor Beginn der Veranstaltung den Zugang zu prüfen – bei erstmaliger Teilnahme mind. 30 Minuten vor Beginn, damit ggf. noch ein Support möglich ist. Eine Erstattung der Teilnahmegebühren bei technischen Problemen, fehlen der technischen Voraussetzungen oder Verbindungsproblemen auf Seiten des Teilnehmers ist nicht möglich.

3. AUSSTELLUNGSGÜTER

- 3.1. Bei Gemeinschaftsständen dürfen ausschließlich österreichische Waren ausgestellt (Kriterium: Vorschriften über Erteilung von Ursprungszeugnissen) sowie Verfahren und Dienstleistungen österreichischer Unternehmen mit inländischer Wertschöpfung präsentiert werden.
- 3.2. Aufgrund eines Lizenzvertrages in Österreich hergestellte Produkte sind zugelassen, sofern die Herstellung in Österreich im Sinn von Punkt 3.1 erfolgte und der Lizenzvertrag den Verkauf der Produkte im Land, in welchem die Veranstaltung stattfindet, nicht verbietet.
- 3.3. Im Rahmen der Beteiligung eines österreichischen Unternehmens dürfen, soweit dies lokalen Bestimmungen nicht widerspricht, auch Produkte ausgestellt werden, die von einer (100%igen) Tochterfirma im Ausland hergestellt werden. Weiters sind auch ausländische Produkte zugelassen, sofern sie Zulieferungen zur branchenüblichen Komplettierung des österreichischen Angebotes darstellen und dadurch nicht die österreichische Identität des Gesamtangebotes beeinträchtigen oder die Absatzchancen einschlägiger, österreichischer Erzeugnisse vermindern.
- 3.4. In den unter Punkt 3.3 dargestellten Fällen müssen der Vertrieb und die Ausstellung der ausländischen Erzeugnisse unter der Marke bzw. dem Namen jenes österr. Unternehmens erfolgen, das die Beteiligung durchführt. Priorität genießt in jedem Fall die Förderung des Exports österreichischer Erzeugnisse.
- 3.5. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren Programm den Vorgaben des Messeveranstalters bzw. der Thematik der Messe entspricht.

4. TEILNEHMERBEITRAG / KOSTENBEITRAG

- 4.1. Die Teilnehmerbeiträge für die Teilnahme an Gemeinschaftsständen werden individuell für jede Veranstaltung festgelegt. Sie errechnen sich aus einer Vorkalkulation der zurechenbaren tatsächlichen Projektkosten. Nähere Informationen über die Kosten für eine Messeteilnahme finden sich in der jeweiligen Messeausschreibung.
- 4.2. Wird ein Gemeinschaftsstand von einem AußenwirtschaftsCenter ausgeschrieben, wird nach Abschluss der Veranstaltung zusätzlich eine Management Fee an die teilnehmenden Firmen über die Service-GmbH der WKÖ von mind. EUR 250 für Vor- und Nachbereitung, Partnersuche, die zielgerichtete Einladung von Fachpublikum zum und die Betreuung am Gemeinschaftsstand in Rechnung gestellt. Der konkrete Betrag für die Management Fee ergibt sich aus der Einladung zum Gemeinschaftsstand.
- 4.3. Nicht gleichgestellte Nichtkammermitglieder bezahlen einen Zuschlag von EUR 72,50 pro Quadratmeter Standfläche sowie die zweifache Management Fee und werden nur berücksichtigt, wenn ihre Teilnahme im direkten Interesse der österreichischen Wirtschaft ist sowie Kapazitäten verfügbar sind.
- 4.4. Im Teilnehmerbeitrag ist eine funktionelle Standardausstattung inkludiert, die der Ausstellerfirma von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA je nach Standgröße zugewiesen wird. Siehe dazu auch Abschnitt 6.
- 4.5. Die Beitragsvorschreibung wird auf jene Firmenadresse in Österreich ausgestellt, die der/die Aussteller/in in der verbindlichen Anmeldung bekannt gegeben hat. Das Ausstellen der Beitragsvorschreibung auf eine Firmenadresse außerhalb Österreichs ist nicht möglich.
- 4.6. Der Teilnehmerbeitrag ist nach Erhalt der Beitragsvorschreibung in der angegebenen Währung und bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.
- 4.7. **Nicht inkludiert** sind allfällige, von der Messeleitung vorgeschriebene Gebühren (wie z.B. Registrierungsgebühr, obligatorische Anmeldegebühr, obligatorische Gebühr für den Katalogeintrag, obligatorische Versicherung o.ä.). Diese Gebühren werden an die Aussteller weiterverrechnet. Detaillierte Informationen über allfällige obligatorische Gebühren erteilt das Projektteam der jeweiligen ausschreibenden Dienststelle der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.
- 4.8. Nimmt eine Firma als Katalogaussteller an einer Veranstaltung teil, wird abhängig von der Platzmiete ein Kostenbeitrag pro Firma durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA verrechnet; die jeweiligen Veranstaltungsdetails sind bitte direkt mit der ausschreibenden Dienststelle der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA abzuklären bzw. sind diese unter wko.at/aussenwirtschaft und dem jeweiligen Land abzurufen. Folgende Leistungen sind nicht im Kostenbeitrag inkludiert:
 - Aufbereitung der Firmenunterlagen in die Landes- oder Geschäftssprache des Ziellandes
 - Transportkosten der Unterlagen ins Zielland
- 4.9. **FÖRDERUNGEN:**
 - 4.9.1. Förderung aus Mitteln der WKÖ:
Details dazu in der jeweiligen Messeeinladung unter Punkt „Teilnahmekonditionen & Förderungen“.
 - 4.9.2. Zusätzliche Förderung durch die Internationalisierungsoffensive „go-international“: Details dazu in der jeweiligen Messeeinladung unter Punkt „Teilnahmekonditionen & Förderungen“.

4.9.3. Wird ein Gemeinschaftsstand von einem AußenwirtschaftsCenter ausgeschrieben und handelt es sich laut Messeeinladung bzw. Ankündigung auf wko.at um eine go-international finanzierte Veranstaltung, beschränkt sich die **Förderung auf max. förderbare Standfläche von 9m² inkl. einem funktionellen Systemstand**. Bei Überschreitung werden die Vollkosten verrechnet.

5. DATENSCHUTZ

5.1. Es gelten die Datenschutzrichtlinien der WKÖ in der jeweils aktuellen Fassung:
wko.at/service/datenschutzerklaerung.html

Wenn es sich um eine go-international finanzierte Veranstaltung handelt, dann wird die betroffene Veranstaltung gemeinsam mit dem BMAW abgehalten und finanziert. Daher erlangt in diesen Fällen auch das BMAW die für die Veranstaltungsabwicklung von Ihnen abgegebenen Daten. Darüber hinaus wird das BMAW und die WKO die von Ihnen für die Zwecke der Veranstaltungsanmeldung und -abwicklung angegebenen personen- und unternehmensbezogene Daten für die Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie für die Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen verwenden. Hierbei berufen wir uns auf unser berechtigtes Interesse nach Art 6 lit f DSGVO. Wenn Sie diese Datenverarbeitung Ihrer Daten nicht wünschen, dann geben Sie uns bitte unter go-international@wko.at Bescheid. Dies entspricht dem Ihnen zustehenden Widerspruchsrecht nach Art 21 DSGVO.

Fallweise werden bei Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zur Verbesserung der Interaktion mit den Teilnehmenden und der Teilnehmenden untereinander folgende Tools verwendet: B2Match (Terminvereinbarung), Slido (Interaktion mit dem Publikum) und Superevent (digitale Unterstützung und interaktive Gestaltung von Veranstaltungen). Sofern dabei für die Datenverarbeitung eine Einwilligung nötig ist, wird diese bei der Anmeldung zur Tool-Verwendung eingeholt.

5.2. Im Rahmen der Teilnahme an Gemeinschaftsständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA können Fotos, Audio- und Videoaufnahmen gemacht werden. Unter Wahrung der Rechte der Betroffenen werden Fotos, Audio- und Videoaufnahmen von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA auf WKO-Kanälen wie Printmedien, Social-Media (zum Beispiel Youtube), Fernsehsendungen sowie auf Websites und in Informationsmaterialien der AUSSENWIRTSCHAFT medial verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund eines berechtigten Interesses der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Berechtigtes Interesse der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Dokumentation von öffentlichkeitsrelevanten Ereignissen sowie die Presse- und Medienarbeit.

6. LEISTUNGEN DER WKÖ – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

6.1. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA erbringt bei allen Gemeinschaftsständen folgende Leistungen, sofern die örtlichen und technischen Gegebenheiten es zulassen:

- Organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung
- Logistische Vorbereitung der Veranstaltung
- Anmietung und Bezahlung der Platzmiete
- Allgemeine Werbemaßnahmen
- Planung, Auf- und Abbau des schlüsselfertigen Standes, je nach Veranstaltungsart durch einen Architekten/eine Architektin/einen Kontraktor/einen Werbegestalter/eine Werbegestalterin im Einvernehmen mit der ausstellenden Firma gemäß Punkt 7.
- Infrastruktur

- Reinigung des Gemeinschaftsstandes
 - Fachliche und organisatorische Betreuung während der Veranstaltung
- 6.2. Je nach Messe wird entweder ein Systemstand von der Messeleitung zur Verfügung gestellt oder die Gestaltung des Messestandes wird an einen Architekten/einer Architektin oder einem Werbegestalter/einer Werbegestalterin übertragen, welcher von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA beauftragt wird.
- 6.3. Gemeinschaftsstände können zusätzlich mit Informationsständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgestattet werden. Art und Umfang dieser Zusatzausstattung orientieren sich an den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der jeweiligen Beteiligungen und liegen ausschließlich im Ermessen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.
- 6.4. Bei Gemeinschaftsständen, die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Wien organisiert werden, sind weiters folgende Leistungen inkludiert:
- 6.4.1. Es besteht die Möglichkeit, dass Gemeinschaftsflächen bestehend aus beispielsweise Informationsständen, Küchen, Besprechungsräumlichkeiten, Büroinfrastruktur, Wiener Kaffeehaus, Videokonferenzzimmer, etc. bestehen. Art und Umfang dieser Zusatzausstattungen orientieren sich an den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der jeweiligen Beteiligungen und liegen ausschließlich im Ermessen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.
- 6.4.2. Inkludiert ist darüber hinaus auch die Einrichtung des Gemeinschaftsstandes (einheitliche Standbeschriftung, Exponateträger, Möblierung und Beleuchtung) mit einer der Standgröße entsprechenden funktionellen Grundausstattung. Die jeweilige Grundausstattung ist von Gemeinschaftsstand zu Gemeinschaftsstand unterschiedlich, Details dazu finden sich in der jeweiligen Messeausschreibung.
- Zusatz- oder Nachbestellungen und Änderungen am Messeort werden an den Aussteller zur Gänze verrechnet. Die Realisierung der bestellten Leistungen erfolgt nach Maßgabe der örtlichen und technischen Möglichkeiten.
- 6.5. Bei Gemeinschaftsständen, die von den AußenwirtschaftsCentern der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA organisiert werden, sind folgende Leistungen inkludiert:
- 6.5.1. Die Einrichtung eines System-Messestandes (einheitliche Standbeschriftung, Exponateträger, Möblierung und Beleuchtung) mit einer funktionellen Grundausstattung gemäß Messeausschreibung (Richtwert: Standgröße von 9m²).
- 6.5.2. Nicht inkludiert sind alle Leistungen außerhalb der Grundausstattung. Zusatz- oder Nachbestellungen und Änderungen am Messeort werden an den Aussteller zur Gänze verrechnet. Die Realisierung der bestellten Leistungen erfolgt nach Maßgabe der örtlichen und technischen Möglichkeiten.
- 6.6. Auch die im Abschnitt 7. angeführten den Standaufbau und die Einrichtung des Messestandes betreffenden Leistungen werden an den Aussteller dann zu vollen Kosten verrechnet, wenn diese Leistungen in Österreich bestellt, aber von der Standbetreuung vor Ort als nicht benötigt wieder abbestellt werden. Darüber hinaus sind die diesbezüglichen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA unnötig entstandenen Kosten abzugelten.
- 6.7. Überstunden des Aufbauteams, welche durch verspätetes Eintreffen der Standbesetzung verursacht werden, werden ebenfalls weiter verrechnet.
- 6.8. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt allen Ausstellern während der Veranstaltungsdauer ein

kostenloses Getränkeservice zur Verfügung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei grundsätzlich um alkoholfreie Getränke (Kaffee und Wasser) handelt. Der zuständige Projektmanager/Die zuständige Projektmanagerin entscheidet im Einzelfall, ob alkoholische Getränke, z.B. im Rahmen eines Standempfanges ausgeschenkt werden.

6.9. Die Korrespondenz bezüglich Messebeteiligungen erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

7. MESSEKATALOG, ÖSTERR. AUSSTELLERVERZEICHNIS / GESCHÄFTSCHANCEN AUF ADVANTAGEAUSTRIA.ORG

7.1. Ist die Eintragung im Messekatalog von der Messeleitung zwingend vorgeschrieben, erfolgt sie mit jenen Angaben (Firmenname und –anschrift, Produktionsprogramm, ausländische Vertretung etc.), die in der Anmeldung enthalten sind. Die Kosten dieser Eintragung werden der teilnehmenden Firma in Rechnung gestellt.

Besteht seitens der Messeleitung keine Verpflichtung zur Eintragung in den Messekatalog, so werden die Teilnehmerfirmen über bestehende Eintragungsmöglichkeiten informiert, und es ist ihnen freigestellt, derartige Eintragungen zu veranlassen.

7.2. Sind für den Eintrag in den offiziellen Messekatalog entsprechende vom Messeveranstalter vorgeschriebene Gebühren zu tragen, so werden diese an die Aussteller weiter verrechnet (konkrete Informationen sind der jeweiligen Messeeinladung zu entnehmen bzw. bei der ausschreibenden Dienststelle der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA einzuholen).

7.3. Die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand inkludiert die **kostenlose Präsentation** der Ausstellerfirma im österr. Ausstellerverzeichnis und gleichlautend auf DEM österr. Wirtschaftsportal im Ausland www.advantageaustria.org für 12 Monate.

Die Präsentation besteht aus einer allgemeinen Firmenbeschreibung sowie einem konkreten Geschäftswunsch (inklusive professioneller Übersetzung in die Landes- oder Geschäftssprache des Veranstaltungslandes), Firmenlogo und bis zu 4 Bildern. Voraussetzung ist eine erfolgte Datenschuttfreigabe, damit die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA die Firmendaten veröffentlichen darf. Nähere Informationen und das Formular für die Präsentation auf advantageaustria.org erteilt das Projektteam der ausschreibenden Dienststelle der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA. Die Zustimmung dafür kann jederzeit widerrufen werden.

ACHTUNG: die kommunizierten Fristen für die Übermittlung der Texte bitte unbedingt einhalten, da bei verspätetem Einlangen der Unterlagen das Unternehmen nicht im Ausstellerverzeichnis aufscheint.

7.4. Wenn zum Zeitpunkt der Messeteilnahme aufgrund einer früheren Veranstaltungsteilnahme bereits eine Firmenpräsentation auf www.advantageaustria.org existiert, verlängert sich die Laufzeit der Einschaltung auf die Dauer von 12 Monaten ab Messebeginn. Eine Barablösung ist nicht möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Verlängerung der Einschaltung.

7.5. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Informationen für die Firmenpräsentation auf der Internet-Plattform sowie eines allenfalls gedruckten Ausstellungskataloges sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bzw. der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist daher ausgeschlossen.

8. VERPACKUNG UND TRANSPORT DER AUSSTELLUNGSGÜTER

- 8.1. Verpackung und Transport der Ausstellungsgüter sind von der Teilnehmerfirma zu veranlassen und zu bezahlen.
- 8.2. Für Verpackung und Abtransport der Ausstellungsgüter nach Messeschluss muss die Teilnehmerfirma oder ihre ausländische Vertretung zeitgerecht vorsorgen. Liegt unmittelbar nach Messeschluss keine Disposition vor, so werden die Ausstellungsgüter von der Messeleitung auf Kosten der Teilnehmerfirma entsorgt.
- 8.3. Für Gemeinschaftsstände, die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Wien organisiert werden, gelten zusätzlich noch folgende Bestimmungen
 - 8.3.1. Mit dem Transport des Wirtschaftskammer-Materials wird von AUSSENWIRTSCHAFT Märkte eine Spedition beauftragt, die üblicherweise einen Sammeltransport organisiert.
 - 8.3.2. Der Name dieser Speditionsfirma wird durch Rundschreiben bekannt gegeben.
 - 8.3.3. Es steht allen Ausstellenden frei, sich auf eigene Kosten an diesem Sammeltransport zu beteiligen. In diesem Fall empfiehlt es sich, unbedingt ein genaues, schriftliches Angebot ("ALL-IN"-Offert) beim von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bekannt gegebenen Spediteur einzuholen.
 - 8.3.4. Trotz höchster Sorgfalt bei der Auftragserteilung kann die WKÖ allerdings keine Gewährleistung übernehmen.
 - 8.3.5. Die teilnehmende Firma kann auch eine Spedition eigener Wahl beauftragen oder eine andere Transportmöglichkeit (z.B. Eigentransport) wählen. Es muss jedoch in diesem Fall sichergestellt sein, dass die Ausstellungsgüter termingerecht und zollabgefertigt am Messestand verfügbar sind.
 - 8.3.6. Bei der Beauftragung einer eigenen Spedition bzw. im Falle eines Eigentransportes ist der Termin für die Anlieferung an den österreichischen Gemeinschaftsstand beim zuständigen Projektmanager/bei der zuständigen Projektmanagerin der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zu erfragen.
 - 8.3.7. Ausstellungsgüter, die nicht zollabgefertigt wurden, werden, wenn dies möglich ist, von der durch die Wirtschaftskammer Österreich beauftragten Spedition oder deren Kontrahenten auf Kosten des teilnehmenden Unternehmens abgefertigt. Die Wirtschaftskammer Österreich übernimmt für diese Abfertigung keinerlei Haftung.
 - 8.3.8. Für Verpackung und Abtransport der Ausstellungsgüter nach Messeschluss muss die teilnehmende Firma oder ihr ausländisches Vertretungsunternehmen zeitgerecht vorsorgen. Liegt unmittelbar nach Messeschluss keine Disposition vor, so werden die Ausstellungsgüter von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

9. VERSICHERUNG

- 9.1. Wird die Versicherung der Ausstellungsgüter vom Veranstalter vorgeschrieben, so muss sie die Teilnehmerfirma auf eigene Kosten abschließen.
- 9.2. Der Teilnehmerbeitrag inkludiert keinen Versicherungsschutz. Allen Teilnehmerfirmen wird empfohlen, unabhängig von der allenfalls vom Veranstalter vorgeschriebenen Versicherung ihre Ausstellungsgüter für den Hin- und Rücktransport sowie die gesamte Dauer der Veranstaltung zu versichern. Der Abschluss von Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung obliegt ebenfalls auf eigene Kosten den teilnehmenden Unternehmen.

9.3. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt keine Standbewachung zur Verfügung.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Wirtschaftskammer Österreich übernimmt keine Verwahrungshaftung für das Ausstellungsgut und vom Aussteller selbst beigestellte Standeinrichtungen und haftet darüber hinaus für Schäden ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11. AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN DES VERANSTALTERS

Hat der Messeveranstalter Ausstellungsbedingungen festgelegt, die das teilnehmende Unternehmen betreffen, so müssen diese eingehalten werden. Diese Bedingungen werden den Teilnehmerfirmen vom Messeveranstalter oder der zuständigen Projektteam bekannt gegeben. Die Teilnahmebedingungen des Messeveranstalters gehen diesen Teilnahmebedingungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vor. Für alle Folgen, die durch Nichteinhaltung entstehen, haftet das betreffende Unternehmen selbst.

12. AUSSCHLUSS VON DER BETEILIGUNG

- 12.1. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann ein Unternehmen wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ausschließen. Dies insbesondere dann, wenn nicht ausschließlich österreichische Waren (siehe Abschnitt 3.1) ausgestellt werden.
- 12.2. Ein Unternehmen, das mit Beitragszahlungen für die betreffende oder andere Beteiligungen an Auslandsveranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im Rückstand ist, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 12.3. Firmen, gegen die ein Konkursantrag gestellt wurde, oder für die ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung eröffnet wurde, können nur bei umgehender Begleichung des Teilnehmerbeitrags sowie einer Kautions für Nebenspesen und Sonderleistungen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 12.4. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann Unternehmen, die ausgeschlossen wurden, jene Kosten, die bis zum Ausschluss entstanden sind, in Rechnung stellen.

13. RÜCKTRITT, NICHTTEILNAHME

- 13.1. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich an die jeweilig ausschreibende Projektteam (Kontakt Daten in der Messeeinladung) geschickt werden und ist nur in dieser Form gültig.
- 13.2. Erfolgt der Rücktritt nach Rückbestätigung der Teilnahmemeldung durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, ist der Firmenbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 13.3. Bei Rücktritt später als zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung muss die zurücktretende Teilnehmerfirma zur Abgeltung der anteiligen Kosten, welche bis zum Rücktritt bereits angefallen sind, zusätzlich zum Firmenbeitrag einen Aufschlag von 50% zu bezahlen.
- 13.4. Mit Rücktritt erlischt auch der Anspruch auf eine kostenlose Einschaltung in www.advantageaustria.org.
- 13.5. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann auf die Verrechnung der unter 13.2 und 13.3 erwähnten Kosten verzichten, wenn die zugewiesene Ausstellungsfläche anderweitig vermietet wird. Als

Neuvermietung gilt nicht, wenn die vom Aussteller nicht genutzte Fläche aus optischen Gründen einem anderen Aussteller ohne Verrechnung von Kosten zur Verfügung gestellt wird. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn im Rahmen der von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA für die Veranstaltung gemieteten Fläche noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen.

- 13.6. Wenn der Stand durch den Aussteller nicht belegt wird und somit während der Messeveranstaltung leer steht, ist zusätzlich zum Firmenbeitrag ein 100%-iger Aufschlag zu bezahlen. Dieser Zuschlag dient zur Abgeltung der unnötig entstandenen Kosten gemäß Abschnitt 7, der Vorwerbung sowie des Imageschadens. Als Leerstehen gilt auch, wenn keine Exponate disponiert werden oder der Stand während der Veranstaltung nicht durch eine/n Firmenangehörige/n oder bevollmächtigte/n Vertreter/in betreut wird. Dieser Fall gilt jedoch für die Berechnung des Beitrages für eine später beschickte Messe als Teilnahme.
- 13.7. Für Katalogaussteller bei Gemeinschaftsständen gilt: Wenn die Teilnahme bis spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn dem veranstaltenden AußenwirtschaftsCenter in schriftlicher Form einlangend storniert wurde, werden keine Kosten verrechnet bzw. wird der Kostenbeitrag zur Gänze refundiert. Nach diesem Zeitpunkt werden 50% des Beitrages verrechnet
- 13.8. Im Falle der Nutzung eines StartUp-Bonus: Bei Rücktritt gilt ein vorhandener StartUp-Bonus als eingelöst. Er kann nicht auf anderen Gemeinschaftsständen und go- international Österreich-Stände übertragen werden.
- 13.9. Im Falle der Nutzung eines Born-Global-Gutscheins: Bei Rücktritt gilt ein vorhandener Gutschein als eingelöst. Eine nochmalige Verwendung des Gutscheins für die Teilnahme an einem anderen Gemeinschaftsstand oder eines go- international Österreich-Standes ist ausgeschlossen

14. ABSAGE EINER MESSE

- 14.1. Bei Verschiebung, örtlicher Verlegung, Abbruch oder Absage der Messe oder Ausstellung aus einem nicht von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zu vertretenden, im Bereich des lokalen Veranstalters gelegenen Grund oder aufgrund höherer Gewalt, refundiert die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA den Teilnehmerfirmen die von ihnen bereits entrichteten Teilnehmerbeiträge in jener Höhe, in der der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA selbst vom lokalen Veranstalter Kosten rückerstattet werden. Dies erfolgt in dem Ausmaß, in dem die folgenden Kostenblöcke jeweils zueinander im Verhältnis stehen: tatsächliche, einer Firma zurechenbare Projektkosten gemäß Punkt 4.1 und 6., Übernahme von 30% der Projektkosten durch die WKÖ gemäß Punkt 4.1 und 6., allfällige Zuschüsse aus Mitteln der Internationalisierungsoffensive gemäß Punkt 4.9.
- 14.2. Darüber hinaus übernimmt die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in solchen Fällen keinerlei Haftung.
- 14.3. Die Durchführung von allfälligen Regressmaßnahmen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA gegen den lokalen Veranstalter erfolgt auf Betreiben und auf Kosten der Teilnehmerfirma.

15. VERBOT DER WEITERGABE DES STANDES

Das teilnehmende Unternehmen darf die ihm zugeteilte Ausstellungsfläche weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen oder vermieten.

16. GÜLTIGKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die aktuelle Fassung der Teilnahmebedingungen ist jeweils im Internet abrufbar. Änderungen der Teilnahmebedingungen bleiben der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das für die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, sachlich und örtlich zuständige Gericht.

18. SONDERBESTIMMUNGEN

Die genannten Teilnahmebedingungen gelten für alle Gemeinschaftsstände der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA. Sollte es in einer Messeausschreibung abweichende Bestimmungen oder Vorgaben geben, so erhalten diese einen Vortritt gegenüber der allgemeinen Bedingungen.

19. GRUNDSÄTZLICHES - GO-INTERNATIONAL ÖSTERREICH-STÄNDE

- 19.1. Die folgenden Punkte (Punkte 19-36) gelten ausschließlich für Gruppenstände, die mit Mitteln der Internationalisierungsoffensive go-international finanziert werden.
- 19.2. Die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA geplanten go-international Österreich-Stände werden unter der Voraussetzung eines entsprechenden Firmeninteresses organisiert. In der Regel sind für die Durchführung eines go-international Österreich-Standes mindestens 7 Firmenanmeldungen erforderlich. Für jede auf dem go-international Österreich-Stand physisch vertretene Firma ist eine eigene Anmeldung erforderlich (siehe dazu auch Abschnitt 20 und 31).
- 19.3. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA behält sich das Recht vor, bei Nichterreichen des Mindestanmeldestandes sowie aus anderen sachlichen Gründen Messebeteiligungen, für die Interessentenerhebungen durchgeführt wurden, doch nicht durchzuführen.
- 19.4. Abweichungen von den durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA definierten und publizierten Teilnahmebedingungen für go-international Österreich-Stände, insbesondere das kostenlose Auflegen von Werbematerial, Broschüren, Prospekten durch nicht ausstellende Firmen sind nicht zulässig. Eine Beteiligung im Rahmen eines go-international Österreich-Standes zu den für Katalogausstellungen geltenden Bedingungen ist nur laut 20.9 möglich.
- 19.5. Die Basis für alle Einschaltungen auf der advantageaustria.org Seite sind die unter der Adresse www.wko.at/aussenwirtschaft/b2b veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

20. TEILNAHME

- 20.1. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen jedweder Rechtsform sowie Universitäten, Institute und Forschungseinrichtungen.

- 20.2. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem **go-international** Österreich-Stand muss vor Ende der Anmeldefrist mit dem hierfür vorgesehenen Formular bei AUSSENWIRTSCHAFT Märkte erfolgen. Mit der schriftlichen Anmeldung nimmt die teilnehmende Firma zur Kenntnis, dass die Anwesenheit eines Firmenvertreters am Messestand während der gesamten Messelaufzeit verpflichtend ist (Ausnahme: Katalogausstellung). Kosten (z.B.: Strafen durch Messeleitungen), die der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA durch nicht betreute Messestände entstehen, werden an die Firma, die den Stand vor dem Ende der Messelaufzeit verlässt, weiterverrechnet.
- 20.3. Die fristgerecht eingesandte Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder Größe und Lage des Standes. Die Anmeldung wird erst mit der Annahme durch AUSSENWIRTSCHAFT Märkte der Wirtschaftskammer Österreich verbindlich. Diese Annahme erfolgt durch Bestätigung des für die Veranstaltung zuständigen Branchenteams unter der Bedingung, dass der Teilnehmerbeitrag (siehe Abschnitt 4) fristgerecht bezahlt wird.
- 20.4. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einlangens und nach Maßgabe des noch zu Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eintreffen, können nur nach Maßgabe der noch verfügbaren Restfläche berücksichtigt werden.
- 20.5. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt nach den Angaben in der Anmeldung und entsprechend der zugewiesenen Gesamtfläche bzw. den technischen Gegebenheiten vor Ort. Die Mindestgröße für einen Ausstellungsstand ist der Messeeinladung (Punkt „Teilnahmekonditionen & Förderungen“) zu entnehmen. Ein Unterschreiten der Mindestfläche kann im Einzelfall nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und des Gesamtkonzeptes des go-international Österreich-Standes berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung bzw. eine bestimmte Standform (z.B. Eck- oder Kopfstand etc.) innerhalb des go-international Österreich-Standes.
- 20.6. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich jedoch vor, die beanspruchte Standfläche gemäß dem Rastermaß der Messeleitung, wegen technischer oder gestalterischer Gegebenheiten auf- oder abzurunden oder wegen Platzmangels einzuschränken. Sollte die beanspruchte Standfläche zu klein sein und damit nicht den aufgrund der Covid-19-Pandemie geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften des Messeveranstalters entsprechen, behält sich die Wirtschaftskammer Österreich vor, die Fläche entsprechend anzupassen. Informationen zu den geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften des Messeveranstalters enthält die jeweilige Messeeinladung.
- 20.7. AUSTRIAN EXPERTS' CORNER: Österreichische Dienstleister, die keine Waren produzieren, sind eingeladen, ohne eigene Fläche am go international Österreich-Stand teilzunehmen. Allen angemeldeten „Experten“ steht stattdessen die WKÖ-Lounge als Plattform zu B2B-Gesprächen sowie die Infrastruktur der WKÖ zur Verfügung. Tische und Sitzgelegenheiten können nicht vorab reserviert, sondern je nach Verfügbarkeit benützt werden. Da keine eigene Fläche gebucht wird, ist das Aufstellen von Roll-ups, von Exponaten o.ä. sowie das Aufhängen von Postern grundsätzlich nicht möglich.
- 20.8. EXHIBIT & SCALE UP! – DIE MESSE-FÖRDERUNG FÜR STARTUPS: StartUps, deren Gründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, können sich bereits mit einer Mindestgröße von 3m² beteiligen.
- 20.9. KATALOGAUSSTELLER: Angemeldete Firmen, die keine Firmenvertreterin/keinen Firmenvertreter zur Messe entsenden, können im Rahmen einer österreichischen Katalogausstellung an der Fachmesse teilnehmen. Dies jedoch nur dann, wenn für den konkreten go-international Österreich-Stand die Möglichkeit einer Katalogausstellung laut Messeeinladung, Punkt „Spezialpakete“, überhaupt vorgesehen ist. Dabei werden Kataloge und Prospekte auf dem WKÖ-Infopult aufgelegt. Da bei dieser Beteiligungsform keine Firmenvertreterin/kein Firmenvertreter vor Ort anwesend ist, werden der angemeldeten Firma auch keine Ausstellerausweise zur Verfügung gestellt.

- 20.10. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich Änderungen der beantragten Standfläche und der entsprechenden Teilnehmerbeiträge vor.
- 20.11. De-minimis-Förderung: die teilnehmende Firma bestätigt mit ihrer Anmeldung die Einhaltung der **De-minimis-Richtlinien**.

20.12. Bei Veranstaltungen die online abgehalten werden gilt: Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist selbst verantwortlich, das Vorliegen der technischen Voraussetzungen vor der Teilnahmeanmeldung für die Veranstaltung zu überprüfen und zumindest bis zur Teilnahme an der Veranstaltung sicherzustellen. Es wird dringend empfohlen mindestens 5 Minuten vor Beginn der Veranstaltung den Zugang zu prüfen – bei erstmaliger Teilnahme mind. 30min vor Beginn, damit ggf. noch ein Support möglich ist. Eine Erstattung der Teilnahmegebühren bei technischen Problemen, fehlen der technischen Voraussetzungen oder Verbindungsproblemen auf Seiten des Teilnehmers ist nicht möglich.

21. AUSSTELLUNGSGÜTER

- 21.1. Bei go-international Österreich-Ständen dürfen ausschließlich österreichische Waren ausgestellt (Kriterium: Vorschriften über Erteilung von Ursprungszeugnissen) sowie Verfahren und Dienstleistungen österreichischer Unternehmen mit inländischer Wertschöpfung präsentiert werden.
- 21.2. Aufgrund eines Lizenzvertrages in Österreich hergestellte Produkte sind zugelassen, sofern die Herstellung in Österreich im Sinn von Punkt 21.1 erfolgte und der Lizenzvertrag den Verkauf der Produkte im Land, in welchem die Veranstaltung stattfindet, nicht verbietet.
- 21.3. Im Rahmen der Beteiligung eines österreichischen Unternehmens dürfen, soweit dies lokalen Bestimmungen nicht widerspricht, auch Produkte ausgestellt werden, die von einer (100%igen) Tochterfirma im Ausland hergestellt werden. Des Weiteren sind auch ausländische Produkte zugelassen, sofern sie Zulieferungen zur branchenüblichen Komplettierung des österreichischen Angebotes darstellen und dadurch nicht die österreichische Identität des Gesamtangebotes beeinträchtigen oder die Absatzchancen einschlägiger, österreichischer Erzeugnisse vermindern.
- 21.4. In den unter Punkt 21.3 dargestellten Fällen müssen der Vertrieb und die Ausstellung der ausländischen Erzeugnisse unter der Marke bzw. dem Namen jenes österr. Unternehmens erfolgen, das die Beteiligung durchführt. Priorität genießt in jedem Fall die Förderung des Exports österreichischer Erzeugnisse.
- 21.5. Grundsätzlich werden nur Firmen zugelassen, deren Programm den Vorgaben des Veranstalters bzw. der Thematik der Veranstaltung entspricht.

22. TEILNEHMERBEITRAG

- 22.1. Die Beiträge für die Teilnahme an einem go-international Österreich-Stand werden individuell für jede Veranstaltung festgelegt. Sie errechnen sich aus einer Vorkalkulation der - auf Basis der in Anspruch genommenen Fläche der teilnehmenden Firma - zurechenbaren tatsächlichen Projektkosten. Die Teilnahmebeiträge sind aus der jeweiligen Messeeinladung, Punkt „Teilnahmebedingungen & Förderungen“, zu entnehmen.
- 22.2. Öffentliche Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Förderungen im Rahmen der Internationalisierungsoffensive go-international. Unter öffentlichen Einrichtungen werden

Institutionen verstanden, an denen Bund, Bundesländer oder Gemeinden beteiligt sind. Gerne informieren wir diese Einrichtungen auf Anfrage über den für sie geltenden Teilnahmebeitrag.

- 22.3. Im Teilnahmebeitrag ist eine funktionelle Standardausstattung inkludiert (Ausnahme: Katalogausstellung und Austrian Experts' Corner). Diese richtet sich nach der Größe der Standfläche, die der Ausstellerfirma von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zugewiesen wird. Siehe dazu die jeweilige Messeeinladung, Punkt „Teilnahmekonditionen & Förderungen“.
- 22.4. Die Beitragsvorschreibung wird auf jene Firmenadresse in Österreich ausgestellt, die der Aussteller in der verbindlichen Anmeldung bekannt gegeben hat. Das Ausstellen der Beitragsvorschreibung an eine Firmenadresse außerhalb Österreichs ist nicht möglich.
- 22.5. Der Teilnahmebeitrag ist nach Erhalt der Beitragsvorschreibung in der angegebenen Währung bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.
- 22.6. Nicht inkludiert sind allfällige, von der Messeleitung vorgeschriebene Gebühren (wie z.B. Registrierungsgebühr, obligatorische Anmeldegebühr, obligatorische Gebühr für den Katalogeintrag, obligatorische Versicherung o. ä.). Die o.a. Gebühren werden an die Aussteller weiter verrechnet. Detaillierte Informationen über allfällige obligatorische Gebühren erteilt der zuständige Projektmanager/die zuständige Projektmanagerin der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

23. DATENSCHUTZ

Es gelten die Datenschutzrichtlinien der WKÖ in der jeweils aktuellen Fassung:

wko.at/service/datenschutzerklaerung.html

Es handelt sich um eine go-international finanzierte Veranstaltung, die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft abgehalten und finanziert wird. Daher erlangt auch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die für die Veranstaltungsabwicklung von Ihnen abgegebenen Daten. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und die WKO die von Ihnen für die Zwecke der Veranstaltungsanmeldung und -abwicklung angegebenen personen- und unternehmensbezogene Daten für die Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie für die Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen verwenden. Hierbei berufen wir uns auf unser berechtigtes Interesse nach Art 6 lit f DSGVO. Wenn Sie diese Datenverarbeitung Ihrer Daten nicht wünschen, dann geben Sie uns bitte (Mailadresse bitte angeben) Bescheid. Dies entspricht dem Ihnen zustehenden Widerspruchsrecht nach Art 21 DSGVO.

Fallweise werden bei Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zur Verbesserung der Interaktion mit den Teilnehmenden und der Teilnehmenden untereinander folgende Tools verwendet: B2Match (Terminvereinbarung), Slido (Interaktion mit dem Publikum) und Superevent (digitale Unterstützung und interaktive Gestaltung von Veranstaltungen). Sofern dabei für die Datenverarbeitung eine Einwilligung nötig ist, wird diese bei der Anmeldung zur Tool-Verwendung eingeholt.

Im Rahmen der Teilnahme an Gemeinschaftsständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA können Fotos, Audio- und Videoaufnahmen gemacht werden. Unter Wahrung der Rechte der Betroffenen werden Fotos, Audio- und Videoaufnahmen von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA auf WKO-Kanälen wie Printmedien, Social-Media (zum Beispiel Youtube), Fernsehsendungen sowie auf Websites und in Informationsmaterialien der AUSSENWIRTSCHAFT medial verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund eines berechtigten Interesses der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

Berechtigtes Interesse der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Dokumentation von öffentlichkeitsrelevanten Ereignissen sowie die Presse- und Medienarbeit.

24. LEISTUNGEN DER WKÖ – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

- 24.1. Die Wirtschaftskammer Österreich erbringt folgende Leistungen, sofern die örtlichen und technischen Gegebenheiten es zulassen:
- Organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung
 - Logistische Vorbereitung der Veranstaltung
 - Anmietung und Bezahlung der Platzmiete
 - Allgemeine Werbemaßnahmen
 - Planung, Auf- und Abbau des schlüsselfertigen Standes durch einen Architekten/eine Architektin/Kontraktor/Werbegestalter/Werbegestalterin im Einvernehmen mit der ausstellenden Firma
 - Infrastruktur
 - Arrangement der Exponate im Einvernehmen mit der ausstellenden Firma
 - Reinigung des Messestandes
 - Fachliche und organisatorische Betreuung während der Veranstaltung
- 24.2. Den go-international Österreich-Ständen liegt ein offenes Standkonzept mit einer funktionalen Basisausstattung zu Grunde. Die go-international Österreich-Stände können zusätzlich mit Informationsständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA sowie mit Gemeinschaftseinrichtungen wie beispielsweise Küchen, Besprechungsräumlichkeiten, Büroinfrastruktur, Wiener Kaffeehaus, Videokonferenzzimmer, etc. ausgestattet werden. Die dabei anlaufenden Kosten werden ausschließlich aus Mitteln der Internationalisierungsoffensive getragen. Art und Umfang dieser Zusatzausstattungen orientieren sich an den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der jeweiligen Beteiligungen und liegen ausschließlich im Ermessen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.
- 24.3. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt allen Ausstellern während der Veranstaltungsdauer ein kostenloses Getränkeservice zur Verfügung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei grundsätzlich um nichtalkoholische Getränke (Kaffee, Tee, Wasser, Fruchtsäfte, etc.) handelt. Der zuständige Projektmanager/Die zuständige Projektmanagerin entscheidet im Einzelfall, ob alkoholische Getränke, z.B. im Rahmen eines Empfanges am Messestand ausgeschenkt werden.
- 24.4. Die Korrespondenz bezüglich Messebeteiligungen erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

25. GESTALTUNG DES MESSESTANDES

- 25.1. Die Gestaltung des Messestandes wird einem Architekten/einer Architektin oder einem Werbegestalter/einer Werbegestalterin übertragen.

Dieser/Diese richtet die von den Unternehmen gemieteten Ausstellungsflächen unter Berücksichtigung des architektonischen Gesamtkonzeptes ein. Zur Erfassung der Ausstattungswünsche nimmt er mit allen angemeldeten Unternehmen Kontakt auf. Die Wünsche werden, soweit es das Gesamtkonzept und die örtlichen und technischen Gegebenheiten am Veranstaltungsort zulassen, realisiert. Es ist allerdings nicht möglich, die Standgestaltung mit dem ausländischen Vertreter des teilnehmenden Unternehmens zu vereinbaren.

- 25.2. Um ein einheitliches Gesamterscheinungsbild zu gewährleisten, ist die Verwendung von

firmeneigenem Standaufbaumaterial, ausgenommen dekorative Elemente im Innenteil des Standes, sowie die Beauftragung eigener Standbaufirmen nicht zulässig.

26. MESSEKATALOG, ÖSTERR. AUSSTELLERVERZEICHNIS / GESCHÄFTSCHANCEN AUF ADVANTAGEAUSTRIA.ORG

- 26.1. Ist die Eintragung im Messekatalog von der Messeleitung zwingend vorgeschrieben, erfolgt sie mit jenen Angaben (Firmenname und -anschrift, Produktionsprogramm, ausländischer Vertreter etc.), die in der Anmeldung enthalten sind. Allfällige Kosten dieser Eintragung werden den teilnehmenden Firmen in Rechnung gestellt.

Besteht seitens der Messeleitung keine Verpflichtung zur Eintragung in den Messekatalog, so werden die teilnehmenden Firmen über bestehende Eintragungsmöglichkeiten informiert, und es ist ihnen freigestellt, derartige Eintragungen selbst vorzunehmen.

- 26.2. Die Teilnahme an einem go-international Österreich-Stand inkludiert die kostenlose Präsentation der Ausstellerfirma im österr. Ausstellerverzeichnis und gleichlautend auf DEM österreichischen Wirtschafts-Webportal im Ausland, www.advantageaustria.org für 12 Monate.

Die Präsentation besteht aus einer allgemeinen Firmenbeschreibung sowie einem konkreten Geschäftswunsch (je eine Webseite, inklusive professioneller Übersetzung in die Landes- oder Geschäftssprache des Veranstaltunglandes), Firmenlogo und bis zu 4 Bildern. Voraussetzung ist eine erfolgte Datenschuttfreigabe, damit die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA die Firmendaten veröffentlichen darf. Nähere Informationen erteilt der/die in der Messeeinladung unter Punkt „Auskünfte“ angeführte Projektmanager/in der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

Nach erfolgter Anmeldung zu einer Veranstaltung werden Sie vom Team der AUSSENWIRTSCHAFT advantageaustria.org rechtzeitig kontaktiert. **ACHTUNG:** Die darin enthaltenen Fristen bitte unbedingt einhalten, da bei verspätetem Einlangen der Unterlagen das Unternehmen nicht im Ausstellerverzeichnis aufscheint.

Wenn zum Zeitpunkt der organisatorischen Abwicklung des go-international Österreich-Standes aufgrund einer früheren Veranstaltungsteilnahme bereits eine Firmenpräsentation auf www.advantageaustria.org existiert, verlängert sich die Laufzeit der Einschaltung auf die Dauer von 12 Monaten ab der Teilnahme am go-international Österreich-Stand. Eine Barablösung ist nicht möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Verlängerung.

- 26.3. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Informationen für die Firmenpräsentation auf der Internet-Plattform sowie eines allenfalls gedruckten Ausstellungskataloges sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der AußenwirtschaftsCenter, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bzw. der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist daher ausgeschlossen.

27. VERPACKUNG UND TRANSPORT DER AUSSTELLUNGSGÜTER

- 27.1. Verpackung und Transport der Ausstellungsgüter sind von der teilnehmenden Firma zu veranlassen und zu bezahlen.
- 27.2. Mit dem Transport des Wirtschaftskammer-Materials wird von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA -

Gruppe Märkte eine Spedition beauftragt, die üblicher Weise einen Sammeltransport organisiert. Der Name dieser Speditionsfirma wird durch Rundschreiben bekannt gegeben. Es steht allen Ausstellenden frei, sich auf eigene Kosten an diesem Sammeltransport zu beteiligen. In diesem Fall empfiehlt es sich, unbedingt ein genaues, schriftliches Angebot ("ALL-IN"-Offert) beim von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bekannt gegebenen Spediteur einzuholen. Trotz höchster Sorgfalt bei der Auftragserteilung kann die WKÖ allerdings keine Gewährleistung übernehmen.

- 27.3. Die teilnehmende Firma kann auch eine Spedition eigener Wahl beauftragen oder eine andere Transportmöglichkeit (z.B. Eigentransport) wählen. Es muss jedoch in diesem Fall sichergestellt sein, dass die Ausstellungsgüter termingerecht und zollabgefertigt am Messestand verfügbar sind. Bei der Beauftragung einer eigenen Spedition bzw. im Falle eines Eigentransportes ist der Termin für die Anlieferung an den österr. Gemeinschaftsstand beim zuständigen Projektmanager der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zu erfragen.
- 27.4. Ausstellungsgüter, die nicht zollabgefertigt wurden, werden, wenn dies möglich ist, von der durch die Wirtschaftskammer Österreich beauftragten Spedition oder deren Kontrahenten auf Kosten des teilnehmenden Unternehmens abgefertigt. Die Wirtschaftskammer Österreich übernimmt für diese Abfertigung keinerlei Haftung.
- 27.5. Für Verpackung und Abtransport der Ausstellungsgüter nach Messeschluss muss die teilnehmende Firma oder ihr ausländisches Vertretungsunternehmen zeitgerecht vorsorgen.
- 27.6. Liegt unmittelbar nach Messeschluss keine Disposition vor, so werden die Ausstellungsgüter von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

28. VERSICHERUNG

- 28.1. Wird die Versicherung der Ausstellungsgüter vom Veranstalter vorgeschrieben, so muss sie die teilnehmende Firma auf eigene Kosten abschließen.
- 28.2. Der Teilnehmerbeitrag inkludiert keinen Versicherungsschutz. Allen Teilnehmenden wird empfohlen, unabhängig von der allenfalls vom Veranstalter vorgeschriebenen Versicherung ihre Ausstellungsgüter für den Hin- und Rücktransport sowie die gesamte Dauer der Veranstaltung zu versichern. Der Abschluss von Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung obliegt ebenfalls auf eigene Kosten den teilnehmenden Unternehmen.
- 28.3. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt keine Standbewachung zur Verfügung.

29. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Wirtschaftskammer Österreich übernimmt keine Verwahrungshaftung für das Ausstellungsgut und vom Aussteller selbst beigestellte Standeinrichtungen und haftet darüber hinaus für Schäden ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

30. AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN DES VERANSTALTERS

Hat der Veranstalter Ausstellungsbedingungen festgelegt, die das teilnehmende Unternehmen betreffen, so müssen diese eingehalten werden. Diese Bedingungen werden den Teilnehmenden vom Veranstalter oder von AUSSENWIRTSCHAFT Märkte bekannt gegeben. Für alle Folgen, die durch Nichteinhaltung

entstehen, haftet das betreffende Unternehmen selbst.

31. AUSSCHLUSS VON DER BETEILIGUNG

- 31.1. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann ein Unternehmen wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ausschließen. Dies insbesondere dann, wenn nicht ausschließlich österreichische Waren (siehe Abschnitt 21.1) ausgestellt werden.
- 31.2. Ein Unternehmen, das mit Beitragszahlungen für die betreffende oder andere Beteiligungen an Auslandsveranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im Rückstand ist, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 31.3. Firmen können nur bei umgehender Begleichung des Teilnehmerbeitrages sowie einer Kautions für Nebenspesen und Sonderleistungen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 31.4. Firmen, gegen die ein Konkursantrag gestellt wurde, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 31.5. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann Unternehmen, die ausgeschlossen wurden, jene Kosten, die bis zum Ausschluss entstanden sind, in Rechnung stellen.

32. RÜCKTRITT, NICHTTEILNAHME

- 32.1. Die Rücktrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief, per Fax oder E-Mail des angemeldeten Unternehmens an das für die Organisation des go-international Österreich-Stand verantwortliche Branchenteam von AUSSENWIRTSCHAFT Märkte (Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail Adresse in der Messeeinladung, Punkt „Auskünfte“) geschickt werden und ist nur in dieser Form gültig.
- 32.2. Erfolgt der Rücktritt nach Rückbestätigung der Teilnahmemeldung durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, ist der Firmenbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 32.3. Bei Rücktritt später als zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung muss der zurücktretende Teilnehmer/die zurücktretende Teilnehmerin zur Abgeltung der anteiligen Kosten, welche bis zum Rücktritt bereits angefallen sind, zusätzlich zum Firmenbeitrag einen Aufschlag von 50 % bezahlen.
- 32.4. Mit Rücktritt erlischt auch der Anspruch auf eine kostenlose Einschaltung in www.advantageaustria.org (Punkt 26.2).
- 32.5. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann auf die Verrechnung der unter 32.2 und 32.3 erwähnten Kosten verzichten, wenn die zugewiesene Ausstellungsfläche anderweitig vermietet wird. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller ohne Verrechnung von Kosten zugewiesen wird. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn im Rahmen der von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA für die Veranstaltung gemieteten Fläche noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen.
- 32.6. Wenn der Stand durch den Aussteller nicht belegt wird und somit während der Messeveranstaltung leer steht, ist zusätzlich zum Firmenbeitrag ein Aufschlag von 100% zu bezahlen. Dieser Zuschlag dient zur Abgeltung der unnötig entstandenen Kosten (siehe Abschnitt 24 bzw. die jeweilige Messeeinladung unter Punkt „Teilnahmekonditionen & Förderungen“), der Vorwerbung sowie des Imageschadens. Zusätzlich werden die unter Punkt 24.1, 24.2 und in der jeweiligen Messeeinladung unter Punkt „Teilnahmekonditionen & Förderungen“ angeführten Leistungen zu vollen Kosten in

Rechnung gestellt. Als Leerstehen gilt auch, wenn keine Exponate disponiert werden oder der Stand während der Veranstaltung nicht durch einen Firmenangehörigen oder bevollmächtigten Vertreter betreut wird. Dieser Fall gilt jedoch für die Berechnung des Beitrages für eine später beschickte Messe als Teilnahme.

- 32.7. Im Falle der Nutzung eines StartUp-Bonus: Bei Rücktritt gilt ein vorhandener StartUp-Bonus als eingelöst. Er kann nicht auf andere go-international Österreich-Stände oder Messebeteiligungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA übertragen werden.
- 32.8. Im Falle der Nutzung eines Born-Global-Gutscheins: Bei Rücktritt gilt ein vorhandener Gutschein als eingelöst. Eine nochmalige Verwendung des Gutscheins für die Teilnahme an einem anderen go-international Österreich-Stand oder einer Messebeteiligung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist ausgeschlossen.

33. ABSAGE DER MESSE

Bei Verschiebung, örtlicher Verlegung, Abbruch oder Absage der Messe oder Ausstellung aus einem nicht von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zu vertretenden, im Bereich des lokalen Veranstalters gelegenen Grund oder aufgrund höherer Gewalt refundiert die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA den Teilnehmenden die von ihnen bereits entrichteten Teilnehmerbeiträge in jener Höhe, in der der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA selbst vom lokalen Veranstalter Kosten rückerstattet werden, und zwar in dem Ausmaß, in dem die folgenden Kostenblöcke jeweils zueinander im Verhältnis stehen: tatsächliche, einer Firma zurechenbare Projektkosten gemäß Punkt 22.1 und gemäß der jeweiligen Messeeinladung (Punkt „Teilnahmekonditionen & Förderungen“) sowie die Zuschüsse aus Mitteln der Internationalisierungsoffensive. Darüber hinaus übernimmt die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in solchen Fällen keinerlei Haftung. Die Durchführung von allfälligen Regressmaßnahmen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA gegen den lokalen Veranstalter erfolgt auf Betreiben und auf Kosten des Teilnehmenden.

34. VERBOT DER WEITERGABE DES STANDES

Das teilnehmende Unternehmen darf die ihm zugeteilte Ausstellungsfläche weder ganz, noch teilweise an Dritte übertragen oder vermieten.

35. GÜLTIGKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten für go-international Österreich-Stände mit Veranstaltungsbeginn ab dem 01.04.2019 bis 31.03.2027.

Die aktuelle Fassung der Teilnahmebedingungen ist jeweils im Internet abrufbar.

Änderungen der Teilnahmebedingungen bleiben der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

36. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das für die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, sachlich und örtlich zuständige Gericht.

